

Verordnung zum Schutze der Jugend 431

§ 11

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Erziehungspflichtiger, Leiter oder Inhaber von Gaststätten, Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen oder Leiter von Theater-, Film-, Kabarett-, Varieté- oder ähnlichen Veranstaltungen eine Verletzung der zeitlichen oder altersmäßigen Beschränkungen der §§ 5 bis 9 durch Kinder oder Jugendliche fördert oder zuläßt;
- b) als Leiter von Schulen, Heimen, Klubhäusern, Lehranstalten oder ähnlichen der Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienenden Einrichtungen, die im § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder ungenügend durchführt bzw. veranlaßt;
- c) als Erwachsener entgegen § 4 dieser Verordnung Alkohol verabreicht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach § 10 Buchst. c zu verfolgen ist;
- d) als Erwachsener Schund- und Schmutzerzeugnisse, die Kindern oder Jugendlichen abgenommen wurden, für sich behält oder aufbewahrt.

§ 12

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die